

der erwähnte Vermerk auf dem Wechsel sei belanglos; es handle sich um eine gedruckte Formel, der nicht einmal das Datum der Pfandverschreibung beigelegt worden sei, und thatsächlich seien denn auch der Volksbank keine Pfänder mit übergeben worden. Der Antrag geht dahin, es sei das recurrierte Erkenntnis aufzuheben und die von der Rekurrentin durch Zahlungsbefehl vom 11. Mai gegen F. Pfyffer angehobene Betreibung gültig zu erklären.

III. Der Vertreter des letztern, Fürsprecher Dr. Mägauer in Luzern, schließt in einer Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses. Die Begründung läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Wechsel ein Lombardwechsel gewesen und als pfandversichert an die Volksbank übergegangen sei, da das Indossament die Forderung, wie die Abtretung mit allen Nebenrechten übertrage (Art. 190 des Obligationenrechts), daß sich übrigens die Einrede des Schuldners aus dem Wechsel selbst ergebe und jedem Inhaber desselben entgegengehalten werden könne, und daß speziell die Volksbank habe sehen müssen, daß für den Wechsel Pfänder bestellt seien, daß aber unter solchen Umständen die Betreibung keine andere sein könne, als die auf Pfandverwertung, woran der Umstand nichts ändere, daß die Volksbank die Pfänder nicht besitze.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Betreibung auf Pfandverwertung bezweckt die zwangsweise Befriedigung des Gläubigers aus dem ihm bestellten Pfand. Sie setzt voraus, daß dem Gläubiger für seine Forderung vom Schuldner oder einem Dritten an bestimmten Objekten ein Pfandrecht konstituiert worden sei, das nun, sofern die Forderung nicht bezahlt wird, realisiert werden soll. Es muß daher der Schuldner, wenn er einer gemäß Begehren des Gläubigers mittels gewöhnlichen Zahlungsbefehls eingeleiteten Betreibung gegenüber geltend machen will, daß er für die betriebene Forderung der Betreibung auf Pfandverwertung unterliege, in liquider Weise darthun, daß dem Gläubiger für die Forderung ein bestimmtes Pfand hafte, an das er sich zu halten habe. Ein solcher Nachweis fehlt vorliegend gänzlich. Im Gegenteile ist als erstellt zu betrachten, daß der Volksbank für ihre Forderung aus dem ihr indossierten Wechsel an F. Pfyffer weder vom Schuldner noch von einem

Dritten je Pfänder bestellt worden seien. Denn wenn auch der Pfandvermerk auf dem Wechsel als Pfandverschreibung auch gegenüber den Indossataren desselben wollte angesehen werden, so hat doch nie eine Besitzübergabe der dem Remittenten übergebenen Pfänder oder eines Teils derselben an die Volksbank stattgefunden. Die Voraussetzungen zur Betreibung auf Pfandverwertung sind somit vorliegend nicht vorhanden, und mit Unrecht haben die kantonalen Aufsichtsbehörden die von der Rekurrentin auf dem gewöhnlichen Wege eingeleitete Betreibung aufgehoben. Mit der Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Zahlungsbefehls ist nun aber selbstverständlich bloß die Frage nach der Betreibungsart entschieden. Dagegen wird durch den vorliegenden Entscheid die dem materiellen Rechte angehörende und deshalb von den Gerichten zu entscheidende Frage in keiner Weise berührt, ob nicht die Volksbank hätte dafür sorgen sollen, daß ihr ein Teil der Pfänder des Indossanten übergeben werde und ob sie sich jetzt nicht die Einrede entgegenhalten lassen müsse, daß der Schuldner nur gegen Herausgabe eines der Forderung entsprechenden Teils derselben zu bezahlen habe.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der am 11. Mai gegen Friedrich Pfyffer erlassene Zahlungsbefehl unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz vom 29. Oktober 1897 aufrecht erhalten.

268. Entscheid vom 31. Dezember 1897
in Sachen Kocher.

I. Am 14. Juli 1897 ist die Kommanditgesellschaft C. Kocher & Cie. im Handelsregister von Chaux-de-Fonds insolge Konkurses gestrichen worden. Am 20./21. August erließ hierauf das Betreibungsamt Nidau auf Begehren des J. Ulmo in Chaux-de-Fonds an Charles Kocher, Uhrenmacher in Aegerten, der der genannten Kommanditgesellschaft als unbeschränkt haftendes Mitglied ange-

hört hatte, für eine Forderung von 60 Fr. einen Zahlungsbefehl. Als die Betreibung auf dem Wege der Pfändung fortgesetzt werden wollte, beschwerte sich hiegegen der Gläubiger, weil Kocher gemäß Art. 39, Ziffer 3 und Art. 40 des Betreibungsgesetzes noch der Konkursbetreibung unterliege. Und durch Entscheid vom 23. Oktober 1897 schützte die kantonale Aufsichtsbehörde diese Beschwerde, indem sie die gegen Kocher bereits ausgeführte Pfändung aufhob und das Betreibungsamt Nidau anwies, in der fraglichen Betreibung sofort an den Schuldner eine Konkursandrohung zu erlassen.

II. Als dieser Weisung das Betreibungsamt nachkam, erhob nun Charles Kocher seinerseits bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, indem er anbrachte, es handle sich um eine persönliche Forderung, für die er, Kocher, da er persönlich im Handelsregister nie eingetragen gewesen sei, der Betreibung auf Pfändung und nicht derjenigen auf Konkurs unterliege. Die kantonale Aufsichtsbehörde überwies diese Beschwerde, die sich eigentlich als Rekurs gegen ihren Entscheid vom 23. Oktober darstelle, der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Für die Frage, ob eine Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs fortzusetzen sei, ist der Natur der Sache nach, wie gemäß den positiven Bestimmungen der Art. 39 ff. des Betreibungsgesetzes nicht die Art der Forderung maßgebend, sondern einzig der Umstand, ob der Schuldner persönlich konkursfähig sei oder nicht. Es ist daher vorliegend durchaus unerheblich, ob die Forderung, für welche der Rekurrent betrieben worden ist, eine rein persönliche sei — im Gegensatz zu den Forderungen an die Gesellschaft, deren unbeschränkt haftendes Mitglied er war; vielmehr fragt es sich bloß, ob der Schuldner, als die Betreibung gegen ihn angehoben wurde, persönlich die Konkursfähigkeit besessen habe oder nicht. Dies muß aber zweifellos bejaht werden. Charles Kocher war bis zum 14. Juli 1897 als unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft im Handelsregister eingetragen, und in dieser Eigenschaft unterlag er, ohne Rücksicht darauf, ob er persönlich ebenfalls im Handelsregister figurierte oder nicht,

unter allen Umständen noch während 6 Monaten nach der Streichung der Konkursbetreibung (Art. 39, Ziffer 3 u. Art. 40 des Betreibungsgesetzes). Die vor Ablauf dieser Frist angehobene Betreibung war daher, wie die kantonale Aufsichtsbehörde richtig erkannt hat, auf dem Wege des Konkurses fortzusetzen. Hievon wäre nur dann abzugehen, wenn die Streichung aus dem Handelsregister selbst infolge Konkurses des Schuldners vorgenommen worden wäre, da durch die Konkursöffnung die Konkursfähigkeit gleichsam als erschöpft betrachtet werden müßte und nicht noch über die Streichung hinaus nachwirken könnte (vergl. Archiv II, Nr. 18 und V, Nr. 80). Allein dies trifft im vorliegenden Falle eben nicht zu, da nicht über den Schuldner persönlich, sondern über die Gesellschaft der Konkurs verhängt worden ist, was auch nicht etwa von Rechts wegen den Konkurs ihres unbeschränkt haftenden Mitgliedes zur Folge hatte (Art. 611 und 573 des Obligationenrechts).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

269. Arrêt du 31 décembre 1897, dans la cause Borel.

I. — Sur réquisition d'Antoine Borel, l'office des poursuites de Genève a saisi, le 2 novembre 1897, auprès de la caisse de l'Etat de Genève, le cinquième de l'indemnité que Jacques Laurent, ouvrier émailleur, reçoit en qualité de député au Grand Conseil.

II. — Borel recourut à l'Autorité cantonale de surveillance en demandant que l'indemnité allouée à son débiteur comme député fût déclarée saisissable dans son intégralité. Il soutenait que cette indemnité ne rentrait pas dans les « salaires, traitements et autres revenus » énumérés à l'art. 93 LP. et n'était dès lors nullement au bénéfice d'une insaisissabilité relative.

Par décision du 24 novembre 1897, l'Autorité genevoise